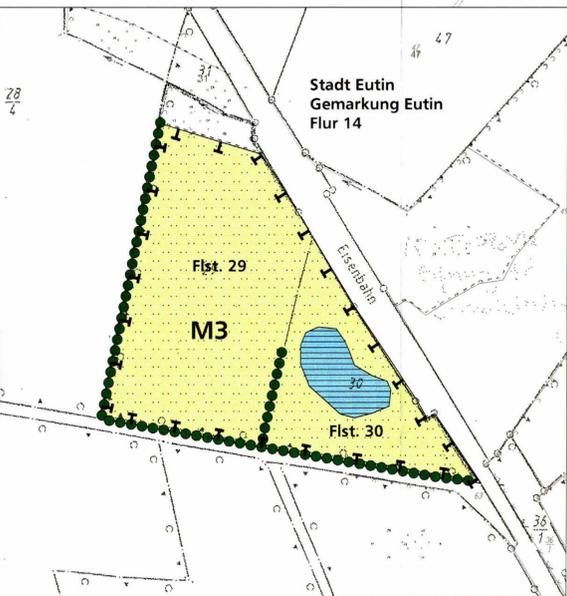


Teil A : Planzeichnung



externe Ausgleichsfläche



Zeichenerklärung

- Bauflächen**
- GE** Gewerbegebiet
 - 0,5** Grundflächenzahl
 - a** Abweichende Bauweise
 - o** Offene Bauweise
- Baugrenze
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - - - - - Geplante Grundstückszuzschnitte (ohne Normcharakter)
- Erhalt von Bäumen, Sträuchern, gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen naturnahen Strukturen (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB, §15a/b LNatschG)**
- Knicks (§15b LNatschG)
 - Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern (§9 Abs.Nr.25b BauGB)
 - Tümpel (§15a LNatschG)
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)**
- Anpflanzung von frei wachsenden Hecken bzw. Knicks mit Überhältern
- Private Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)**
- Empfehlung zur gärtnerischen Gestaltung von Vorgartenflächen
- Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11,25a BauGB)**
- Straßenverkehrsflächen inkl. Fuß- und Radweg
 - Sonstige Verkehrsflächen inkl. Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (durchlässige Beläge)
 - Parkplätze (Pflaster oder durchlässige Beläge empfohlen)
 - Pflanzung von Straßenbäumen (Baumstandorte im Straßenraum ohne Normcharakter)
 - Verkehrsgrün (Ansaat von Rasen bzw. Wiesen)
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs.1 Nr.16,25a BauGB)**
- Regenrückhaltebecken mit Rasenansaat der Böschungen
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)**
- Ausgleichsflächen mit Maßnahmenzuordnung (großräumig)
 - Entwicklung von Krautsäumen/Staudenfluren
 - Natürliche Entwicklung
 - Extensivgrünland
 - Anlage eines Amphibienlaichgewässers
 - Sonstiges
 - Brückenbauwerk Bahn mit Böschungen
 - Höhenlinien mit Angaben über NN
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nachrichtlich**
- Geschützte Biotope gemäß §15a LNatschG mit Nummer der Biotopverordnung

Teil B : Text

1. Erhalt von Bäumen, Sträuchern, § 15a-Biotopen und sonstigen naturnahen Strukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, § 15a, b LNatschG)

Die im Plan dargestellten Knicks (geschützt nach § 15b LNatschG) und bahnbegleitenden Gehölzbestände (s.T. geschützt nach § 15a LNatschG) sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen (s. Artenauswahl Pkt. 2.).

2. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Erfassung der Gewerbeflächen und des Brückenbauwerkes am östlichen Rand des Gewerbegebietes sowie beidseitig des Querungsbauwerkes über die Bahn freiwachsende Hecken oder Knicks lt. Plan anzupflanzen. Je angefangene 25 Meter ist zusätzlich ein Hochstamm als Überhälter in kleinerer Anordnung zu pflanzen (Artenauswahl Überhälter s. Pkt. 3.1). Die Gehölzplanung am östlichen Rand des Geltungsbereiches ist gegenüber der Gewerbezone dauerhaft abzugrenzen.

Artenauswahl:

Holunder	Sambucus nigra	Pflaumenhütchen	Euonymus europaea
Feldahorn	Acer campestre	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus	Schneeball	Viburnum opulus
Hartrieel	Cornus sanguinea	Stieleiche	Quercus robur
Hasel	Corylus avellana	Weißdorn	Crataegus monogyna
Rosa damir	Rosa canina	Vogelkirsche	Prunus avium
Holzahorn	Malus sylvestris		

3. Grünordnerische Maßnahmen auf Gewerbegrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 11, 20, 25 a, b, § 9 Abs. 2 BauGB)

3.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sowie private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Auf den privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene 10 Stellplätze ein standortgerechter, einheimischer großkroniger Laubbau mit einem Mindestumfang von 16/18 m im Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 9 m² herzustellen. Alternativ kann ein durchgehender mind. 2 m breiter, unversiegelter Pflanzstreifen vorgesehen werden. Die Bäume sind gegen Befahren zu schützen.

Artenauswahl:

Spitzahorn	Acer platanoides	Fraxinus excelsior
Hainbuche	Carpinus betulus	Quercus robur
Feldahorn	Acer campestre	Prunus avium
Esche	Fraxinus excelsior	Tilia cordata
Stieleiche	Quercus robur	Sorbus intermedia
Vogelkirsche	Prunus avium	Sorbus aucuparia
Winterlinde	Tilia cordata	Malus, Pyrus in Sorten
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia	
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	
Obstbäume	Malus, Pyrus in Sorten	

Pflanzgröße: HS, mind. STU 16/18

Auf den Privatgrundstücken ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein groß- oder mittelkroniger Laubbau zu pflanzen. Pflanzgröße: Hochstamm oder Stammholz, STU mind. 14/16. Artenauswahl s. Auswahl für Stellplatzanlagen.

Bei versiegelten Grundstücksflächen über 2.000 m² sind zusätzlich auf 10 % der Fläche zusammenhängende Gehölzplantagen aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (Artenauswahl s. Pkt. 2.).

3.2 Weitere grünordnerische Empfehlungen

3.2.1 Gestaltung der Vorgartenflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 25b BauGB)

Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze sollen gärtnerisch gestaltet werden (z.B. Artenauswahl und Pflanzgrößen für Baum- und Strauchpflanzungen s. Pkt. 2 bzw. 3.1). Ausgenommen sind Zufahrten und Zugangswegen.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 25a BauGB)

4.1 Straßenbäume

Entlang der Erschließungsstraßen sind im Bereich der Parkstände in einem maximalen Abstand von 30 m untereinander Baumpflanzungen einer Art vorzunehmen. Die Baumstandorte sind mit den Zufahrten und -wegen zu den Gewerbegrundstücken abzustimmen, wobei ein Mindestabstand von 2 m zu den Bäumen einzuhalten ist. Im Bereich der Wendeschleife ist eine Baumgruppe aus mind. 3 Bäumen einer Art anzupflanzen. Die Pflanzstreifen und Pflanzflächen sind als unversiegelte, mind. 6 m² große Vegetationsflächen anzulegen. Die Baumscheiben sind gegen Befahren zu schützen.

Artenauswahl:

Winterlinde	Tilia cordata „Erecta“
Spitzahorn	Acer platanoides „Cleveland“
Stieleiche	Quercus robur
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Ulmus	Ulmus hybridus „Dodoens“
	Ulmus hybridus „Regal“

Pflanzgröße: Alleebaum, mind. STU 18/20

4.2 Alleepflanzung im Bereich des Brückenbauwerkes

Im Bereich der Böschungen sind auf den im Plan bezeichneten Standorten Baumpflanzungen aus mittelkronigen Alleebäumen einer Art vorzunehmen. Die Böschungflächen sind mit einer arten- und krautreichen Wieseneinmischung einzusäen und max. einmal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Artenauswahl:

Winterlinde	Tilia cordata „Erecta“
Spitzahorn	Acer platanoides „Cleveland“
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Ulmus	Ulmus hybridus „Dodoens“
	Ulmus hybridus „Regal“

Pflanzgröße: Alleebaum, mind. STU 18/20

5. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 25A)

5.1 Regenrückhaltebecken

Regenrückhalte- (bzw. Vorklar-)becken sind mit Ufergehölzen und Röhrichtarten zu versehen. Sanifizierte Leichtschlammabscheider, Tauchwände o.ä. sind entsprechend den „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkantilation“ vorzusehen.

Artenauswahl Ufergehölze:

Erie	Alnus glutinosa	Artenauswahl Röhrichtarten
Esche	Fraxinus excelsior	Schilf
Kornweide	Salix viminalis	Sumpfschilf
Silberweide	Salix alba	Schilfrohr

Artenauswahl Röhrichtarten:

Phragmites communis
Carex acutiformis
Carex gracilis
Iris pseudacorus

Pflanzgröße: Stammholz, mind. 2x, STU 12/14, leichte Sträucher

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

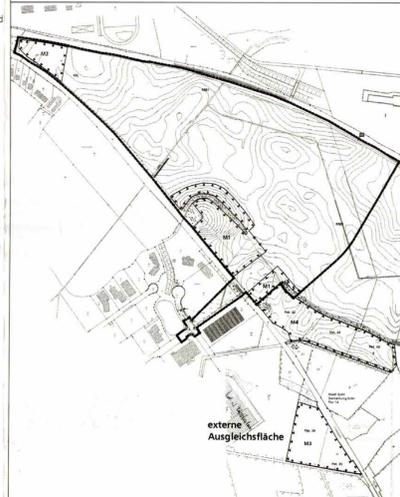
6.1 Entwicklung von Krautsäumen / Staudenfluren (M1)

In den Randbereichen der Knicks und Gehölzbestände sowie im Bereich der Kuppe westlich der Brücke über die Bahn sind als Saum- und Pufferstreifen Krautsäume bzw. Staudenfluren lt. Plan zu entwickeln. Zulässig ist eine jährliche Mahd in den ersten Jahren zur Ausprägung sowie weiterhin eine spätere gelegentliche Mahd in langjährigen Abständen mit Abfuhr des Mähgutes zur Vermeidung übermäßiger Verbuschung. Die Säume sind gegenüber der Bebauung durch einen Zaun abzugrenzen.

6.2 Natürliche Entwicklung (M2)

Die im Plan dargestellten Randbereiche im Westen des Gewerbegebietes sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Übersichtskarte M 1:5.000



Grünordnungsplan zum B-Plan 90 der Stadt Eutin

Entwurf
 Beschl. am 10.12.2003

Projekt-Nr.	002	Plan-Nr.	2
Bauh.-Gr.	151 x 85 cm		
bestellt	04.09.2003	Datum	
gezeichnet	04.09.2003	Ant.	
geprüft	04.09.2003	Datum	
gezeichnet	04.09.2003	Ant.	

TGP
 Trüger-Göndel-Petere
 Landschaftsarchitekten
 Am der Lohmühle 17
 23552 Lübeck
 Fon: 0451 78882-0
 Fax: 0451 78882-22
 info@tgp.de